

R STR 08/18

## B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat

[...]

in der Sitzung am 18.12.2018 gem. § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010 iVm § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG beschlossen:

### I. Spruch

Der Antrag auf Zuspruch von € 12.584 wird **abgewiesen**.

### II. Begründung

#### II.1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin ist Netzkundin der Antragsgegnerin und betreibt im Einkaufszentrum F.... in ... eine Filiale ihres Fotostudios.

In ihrem Antrag vom 10.9., eingelangt am 12.9.2018 bringt die Antragstellerin vor, dass es im Herbst 2016 und in der ersten Jahreshälfte 2017 im F... immer wieder zu Netzausfällen gekommen sei, welche zu großen Problemen an den Geräten und Anlagen der Antragstellerin geführt hätten. Folgende Schäden seien entstanden:

Defekt der Glaslasermaschine – Großreparatur, Rechnung vom 17.1.2017	€ 10.280,00
Wiederherstellung der Internetverbindung, Rechnung vom 28.2.2017	€ 339,00
Reparatur PC zur 3D Bildübertragung, Rechnung vom 25.9.2017	€ 945,30
Irreparabler Schaden Photobook, Kosten für Tauschgerät (email 31.7.2017)	€ 720,00
<u>Kassenausfälle, Behebung mittels Fernwartung</u>	<u>€ 300,00</u>
<b>Gesamt</b>	<b>€ 12.584,00</b>

Die Schäden seien im Zusammenhang mit den Stromausfällen gestanden, die sich in diesem Zeitraum ereignet hätten, und sei die Antragsgegnerin nicht in der Lage gewesen, die Probleme in den Griff zu bekommen. Die Antragsgegnerin habe ein Verschulden an den

Ausfällen. Die Antragstellerin begehrt daher den Zuspruch von Schadenersatz von der Antragsgegnerin.

[weiterer Verfahrensgang und Vorbringen]

## **II.2. Sachverhalt**

Das Einkaufszentrum F...(im Folgenden: F.) wird aus einer im F. ... befindlichen Transformatorstation versorgt. Die Transformatoren zur Versorgung des Einkaufszentrums stehen im Eigentum der F. Errichtungsgesellschaft m.b.H., genauso wie die Niederspannungsanlagen, welche der Versorgung der einzelnen Geschäftslokale dienen. Das im F... befindliche Fotostudio der Antragstellerin ist an diese private Niederspannungsanlage angeschlossen, die Antragstellerin verfügt über einen Netzzugangsvertrag mit der Antragsgegnerin.

Die Transformatorstation F... wird im Normalschaltzustand aus dem Umspannwerk W. versorgt. Aus diesem Umspannwerk werden einerseits Teile des Stadtgebietes ... versorgt, andererseits auch ein ausgedehntes Mittelspannungsnetz außerhalb des Stadtgebiets. Im Versorgungsgebiet des UW W. werden im Mittelspannungsbereich sowohl Erdkabelleitungen als auch Freileitungen betrieben.

Zwischen 21.6.2016 und 30.9.2017 gab es im Mittelspannungsbereich – soweit dieser für die Versorgung des F. relevant ist – neun Ereignisse, die auf diverse Ursachen (Baumschnitt, Blitzschlag, Defekte, Erdschlüsse und Leitungsausfälle) zurückzuführen waren. Teilweise kam es zu Spannungseinsenkungen, teilweise auch zu kürzeren Ausfällen. Ob es darüberhinausgehend weitere Ereignisse in den Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen des F. gegeben hat, ist nicht bekannt.

Im Einzelnen traten die folgenden Ereignisse auf:

21.06.2016: Spannungseinsenkung im ... [Gebiet], jedoch kein Versorgungsausfall, aufgrund eines in die 110 kV-Leitung geschnittenen Baumes;

27.07.2016: Spannungseinsenkung im ... [Gebiet], jedoch kein Versorgungsausfall, wegen Blitzschlages in eine 110kV-Leitung;

06.02.2017: Versorgungsunterbrechung von 16:38 bis 16:41 Uhr, aufgrund der Auslösung des Leistungsschalters im Umspannwerk;

09.06.2017: Aufgrund von Eingrenzungsschaltungen zur Suche eines Erdschlusses Ausfälle von 17:51 bis 17:53, um 18:48 und zwischen 18:54 und 18:55 Uhr Ausfall der Versorgung des Umspannwerksabzweiges, welcher den F. versorgt;

28.06.2017: Ausfall des Umspannwerksabzweiges, der den F. versorgt von 17:24 bis 17:27 Uhr, Eingrenzungsschaltungen 17:29 bis 17:30 Uhr, wegen eines Erdschlusses einer Mittelspannungsleitung;

01.07.2017: Spannungseinsenkung im [Gebiet] aufgrund eines Leitungsausfalles im Versorgungsbereich des UW W., jedoch kein Versorgungsausfall;

06.07.2017: Kurzschluss im Versorgungsbereich des UW W. aufgrund eines defekten Kabels im Bereich Brunn: Spannungseinsenkung im [Gebiet], jedoch kein Versorgungsausfall.

10.07.2017: Spannungseinsenkung im [Gebiet] aufgrund eines Leitungsausfalles im Versorgungsbereich des UW W., jedoch kein Versorgungsausfall;

22.07.2017: Spannungseinsenkung im [Gebiet] wegen Blitzschlages in eine 110kV-Leitung, jedoch kein Versorgungsausfall.

Die Antragstellerin hatte in diesem Zeitraum Kosten für die Behebung von Schäden (Defekt einer Glaslasermaschine, Wiederherstellung der Internetverbindung, Reparatur eines PCs, Schaden eines Fotobooks, Kassenausfälle), wobei der erstgenannte Schaden an der Glaslasermaschine eine größere Reparatur mit Kosten in der Höhe von 10.280,-- EUR (gemäß Rechnung vom 3.1.2017, Auftragserteilung 19.11.2016) verursachte.

Es ist nicht feststellbar, ob und auf welches Ereignis im Mittelspannungsnetz welcher Schaden rückführbar ist. Auch die anderen Schadensereignisse bzw. Rechnungen lassen sich nicht mit einem konkreten Ereignis im Mittelspannungsnetz in Verbindung bringen.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich im Wesentlichen auf das Vorbringen der Streitparteien und auf die vorgelegten Rechnungen.

Eine Zuordnung zu einem bestimmten Ereignis im Mittelspannungsnetz war nicht möglich, da einerseits der Antragsteller kein konkretes Vorbringen dahingehend gemacht hat und andererseits in den vorgelegten Rechnungen kein Bezug auf ein konkretes Schadensereignis genommen wurde.

Einzig die Rechnung der Firma ... GmbH vom 25.9.2017 nimmt Schäden am PC durch Stromausfälle im Aug/Sep als Schadensursache an, ohne jedoch auf ein konkretes Ereignis Bezug zu nehmen. In diesem Zeitraum gab es jedoch im Mittelspannungsbereich keine Ausfälle oder Einsenkungen. Ob es innerhalb des F. in der Niederspannungsanlage, die vom Einkaufszentrumsbetreiber betrieben wird, Ausfälle oder Abweichungen von der Spannungsqualität gegeben hat, ist unbekannt, da keine der Verfahrensparteien diesbezüglich Vorbringen erstattet hat, und auch aus den Unterlagen kein Hinweis darauf zu entnehmen ist. Der Schaden am Photobook könnte in einem zeitlichen Bezug liegen, da am 22.7.2017 ein

Blitzschlag in eine 110 kV-Leitung stattgefunden hat und das E-Mail der Wartungsfirma (... GmbH) mit 31.7.2017 datiert ist. Jedoch besteht auch hier keine Übereinstimmung, da einerseits im E-Mail von einem Stromausfall die Rede ist und andererseits der Blitzschlag bloß zu einer Spannungseinsenkung im Wiener Neustädter Raum, jedoch zu keinem Versorgungsausfall geführt hat.

### II.3. Rechtliche Beurteilung

Punkt VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen, Unterpunkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Antragsgegnerin enthält folgende Regelung:

- 2. Die Spannungsqualität, die Toleranzen der Frequenz und alle sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche von Netz .. unter normalen Betriebsbedingungen einzuhalten sind, werden in der jeweils geltenden Version der ÖVE/ÖNORM EN 50160 festgelegt. Die „Übergabestelle“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 ist die Eigentumsgrenze oder eine davon abweichende vertraglich vereinbarte Übergabestelle. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität oder ist er auf eine unterbrechungslose Stromversorgung angewiesen, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.*

Die ÖVE/ÖNORM EN 50160 beschreibt, welche Spannungsqualität an der Übergabestelle vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen einzuhalten ist. Die Übergabe von der Netz ... GmbH an die F. Errichtungsgesellschaft m.b.H. erfolgt in der Netzebene 5, sohin auf der Mittelspannungsebene (20 kV). Gegenüber der Antragstellerin besteht keine physische Übergabestelle, da die interne Niederspannungsverteilung des F. von der F. Errichtungsgesellschaft m.b.H. betrieben wird. Daher ist für die Spannungsqualität nur die Situation im Mittelspannungsnetz maßgeblich, da an der Übergabestelle die Verantwortung des Netzbetreibers endet.

Die ÖNORM EN 50160 trifft Einschränkungen hinsichtlich der normalen Betriebsbedingungen. Die in der Norm genannten Spannungsqualitäten gelten nicht für von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Betriebsbedingungen. Ausnahmesituationen liegen insbesondere bei höherer Gewalt vor (siehe im Einzelnen ÖVE/ÖNORM EN 50160:2010 Pkt 1.1 Anwendungsbereich). Der Punkt enthält eine demonstrative Aufzählung der abweichenden Betriebsbedingungen. In lit c Z 5 ist als Ausnahmesituation ausdrücklich höhere Gewalt definiert.

Beim Betrieb eines Verteilernetzes lässt sich die Einhaltung der Normspannung innerhalb der Grenzen von +/- 10% an der Übergabestelle nicht durchgehend garantieren. Die im fraglichen

Zeitraum (23.6.2016 bis 30.9.2017) auf der Mittelspannungsebene verzeichneten Ereignisse sind für ein Mittelspannungsnetz, das sich sowohl über den ländlichen als auch über den städtischen Bereich erstreckt, betriebsüblich. Blitzschläge sind geradezu typisch für höhere Gewalt, auch die anderen Ereignisse, zB ein Baum, der bei Schlägerungsarbeiten in eine Leitung fällt, Erdschlüsse und Ähnliches lassen sich bei einem ausgedehnten Mittelspannungsnetze, wie es von der Antragsgegnerin im Wiener Neustädter Raum betrieben wird, nie gänzlich ausschließen. Abgesehen davon, führte nur ein Teil der Ereignisse zu einer Unterbrechung der Versorgung, bei manchen Ereignissen kam es lediglich zu Spannungseinsenkungen, jedoch zu keiner Versorgungsunterbrechung. Die angeführten Ereignisse sind typisch für ein derartiges Netz.

Für einen Schadensersatzanspruch bedarf es weiters eines kausalen Zusammenhangs. Dieser konnte im konkreten Fall von der Antragstellerin nicht nachgewiesen werden. Bei keinem der Schäden war ein konkreter Konnex mit einem von der Netzbetreiberin verzeichneten Ereignis ersichtlich. Bloße Vermutungen, dass der Schadenseintritt durch Spannungsschwankungen oder Stromausfälle verursacht wurde, sind unzureichend. Abgesehen davon liegt es in der Natur eines jeden Netzbetriebes, dass es ab und zu zu einem Versorgungsausfall oder einer Spannungseinsenkung kommen kann, da der Netzbetreiber nicht durchgehende Spannungshaltung garantiert. Gemäß Punkt VII.2 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz ist es Sache des Netzkunden, Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, welche durch Netzausfälle, Unterbrechungen oder Wiedereinschaltungen entstehen können. Wenn die Antragstellerin in ihrem Geschäft im Fischapark besonders empfindliche Geräte betreibt, ist es ihre Sache, diese Geräte gegen Spannungsschwankungen, Überspannungen oder Stromausfälle zu schützen.

Im Ergebnis wurde weder die Kausalität zwischen den geltend gemachten Schäden und dem Netzbetrieb nachgewiesen, noch besteht ein Verschulden der Antragsgegnerin oder ihrer Leute.

Darüber hinaus enthält Punkt XXVIII. der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Antragsgegnerin eine Haftungseinschränkung:

*XXVIII. Haftung bei Störungen*

- 1. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.*
- 2. Im Fall einer Haftung von Netz ... aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung von Netz ... für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist, sofern gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.*

Selbst bei Vorliegen eines Verschuldens wäre aufgrund der Haftungseinschränkung eine Haftung für Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit wurde weder behauptet, noch finden sich im festgestellten Sachverhalt Anzeichen dafür.

Ob es in der Niederspannungsanlage des F., an die das Geschäftslokal der Antragstellerin angeschlossen ist, weitere Spannungsschwankungen gegeben hat, deren Ursprung in der Anlage des F. lag, ist für das Rechtsverhältnis zwischen den Streitparteien nicht relevant.

Der Antrag war daher abzuweisen.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 18. Dezember 2018